

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.302.297

Wien, 2.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1437/J der Abgeordneten Mag. Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Obduktion von Covid-19 Opfern** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Werden/wurden in Österreich die als an Covid-19 gestorben Geführte obduziert, um eine andere Todesursache auszuschließen?*
- *Wenn ja, wie viele? (Prozent und absolut, aufgegliedert nach Bundesländern)*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Zur Situation bezüglich Obduktionen in Krankenanstalten darf auf die Vollzugszuständigkeit der Länder hingewiesen werden (Art 12 B-VG), daher liegen meinem Ressort dazu keine detaillierten Informationen vor.

Obduktionen von Personen, die im niedergelassenen Bereich verstorben sind, erfolgt im Rahmen der Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder, welche gemäß Art. 15 B-VG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, daher liegen meinem Ressort dazu keine detaillierten Informationen vor.

Eine sanitätsbehördliche Anordnung einer Obduktion kann durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, wenn nicht durch andere Erhebungen, z.B. Testergebnisse sichergestellt ist, dass die Person an einer anzeigepflichtigen Krankheit verstorben ist. Von dieser Ermächtigung wurde kaum Gebrauch gemacht. Zur Begründung siehe die Ausführungen zu Frage 4.

**Frage 4:**

- *Wenn nein, wie wurde ohne Obduktion Covid-19 als Todesursache festgestellt?*

Auf Grund von Laborbefunden, der übrigen Diagnostik, des klinischen Bildes/Verlaufs und in der Zusammenschau mit den zu Lebzeiten diagnostizierten Vorerkrankungen wurde ohne Obduktion Covid-19 als Todesursache festgestellt.

**Fragen 5 bis 7:**

- *Gibt es seitens einer Österreichischen Behörde eine Empfehlung, Obduktionen durchzuführen, bzw. zu vermeiden?*
- *Wenn ja, von welcher Behörde?*
- *Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde im Hinblick auf Infektionsminimierung auf das Dokument der WHO verwiesen (Infection Prevention and Control for the safe management of a dead body in the context of COVID-19, Interim guidance, 24. März 2020; siehe Beilage). Oberösterreich verweist auf RGBI. Nr. 263/1914, Wien verweist auf Ärztegesetz, StPO und Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz sowie Epidemiegesetz, Tirol empfiehlt Obduktionen zu vermeiden (zwecks Infektionsminimierung).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober



